

Statuten Verein FestiWelt



1 Name und Sitz

- I. Unter dem Namen «FestiWelt» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Düdingen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel und Zweck

- I. Der Verein FestiWelt organisiert Veranstaltungen zwecks Sensibilisierung und Aufklärung der breiten Bevölkerung über Sozial- und Umweltthemen.
- II. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3 Mittel

- I. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Gönner:innenbeiträge
 - c. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - d. Sponsorenbeiträge
 - e. Spenden und Zuwendungen aller Art
- II. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Nur Aktivmitglieder bezahlen einen Beitrag. Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- III. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- II. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie geniessen zusätzliche Vorteile, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- III. Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- IV. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.
- V. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- b. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.



6 Austritt und Ausschluss

- I. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.
- II. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- III. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

7 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

8 Die Mitgliederversammlung

- I. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder, alle 2 Jahre
 - e. Genehmigung des Jahresbudgets
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - h. Änderung der Statuten
 - i. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- II. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich auf eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder statt.
- III. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig,
- IV. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- V. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus den folgenden 7 Personen:
 - a. Angelo Scherwey Präsidium
 - b. Céline Kaeser Corporate Design / Volontär:innen / FestiMärit
 - c. Cornelia Scheibner Infrastruktur / Vorträge
 - d. Fabian Gobet Infrastruktur / Gastronomie

- | | |
|------------------------|----------------------------|
| e. Michèle Kaeser | Kassierin |
| f. Sabrina Leuenberger | Kooperationen / FestiMärit |
| g. Sina Zurkinden | Marketing / Kommunikation |



- II. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- III. Er erlässt Reglemente.
- IV. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- V. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen
- VI. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- VII. Der Vorstand konstituiert sich selber.
- VIII. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10 Die Revisionsstelle

- I. Der Verein verzichtet auf eine Revisionsstelle.

11 Zeichnungsberechtigung

- II. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweit.

12 Haftung

- III. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Datenschutz

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- II. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.
- III. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 6 Mitglieder daran teilnehmen.
- II. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck

verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



15 Inkrafttreten

- I. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 07. Mai 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
- II. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort	Düdingen, 07. Mai 2024
Protokollführung	Michèle Kaeser <i>M. Kaeser</i>
Vorstand	Angelo Scherwey <i>A. Scherwey</i>
	Céline Kaeser <i>C. Kaeser</i>
	Cornelia Scheibner <i>C. Scheibner</i>
	Fabian Gobet <i>F. Gobet</i>
	Michèle Kaeser <i>M. Kaeser</i>
	Sabrina Leuenberger <i>[Signature]</i>
	Sina Zurkinden <i>[Signature]</i>